

MANDANTENINFORMATION

Steuerliche Anerkennung von Bewirtungsaufwendungen

a) Abzug zu 70 %

Geschäftlich veranlasste Bewirtungsaufwendungen dürfen zu 70 % steuerlich geltend gemacht werden.

Die Bewirtungskosten werden steuerlich nur anerkannt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind (R 4.10 Abs. 5 bis 8 EStR):

- Die **Rechnung** wurde **maschinell erstellt** und **registriert** (Registriernummer) und enthält den Namen und die Anschrift der Gaststätte;
- die **Speisen** und **Getränke** sind **gesondert aufgelistet** (R 4.10 Abs. 8 Satz 9 EStR); nicht ausreichend ist der Text „Speisen und Getränke“, es müssen vielmehr die einzelnen Speisen und Getränke aus dem Beleg ersichtlich sein;
- der **Name des Rechnungsempfänger** wurde **vom Gastwirt auf der Rechnung** angegeben, wenn der Rechnungsbetrag **150 € übersteigt**; ferner muss der **Umsatzsteuerbetrag** gesondert ausgewiesen (§ 33 UStDV) sein;
- auf der Rückseite oder einem Begleitblatt wurden **konkrete Angaben** zum **Anlass der Bewirtung** z.B. „Verkaufsgespräch mit X wegen des Produktes Y“ gemacht (R 4.10 Abs. 8 EStR); nicht ausreichend sind unspezifizierte Angaben wie z. B. „Geschäftsessen“ oder „Beratungsgespräch“;
- es müssen die **Namen aller Teilnehmer** angegeben sein (auch der Name des Gastgebers, wenn Rechnungsbetrag 150 € übersteigt);
- der Bewirtungsbeleg ist vom Gastgeber **unterschrieben** (Rspr.).

Trinkgelder können als Betriebsausgaben abgezogen werden. Der Nachweis kann z.B. dadurch geführt werden, dass das Trinkgeld auf der Rechnung vom Bedienungspersonal quittiert wird. Wer diesen Formalismus vermeiden will, kann auf der Rechnung selbst einen entsprechenden Vermerk anbringen oder monatlich einen Eigenbeleg über „Trinkgelder für Bewirtungskosten“ anfertigen. Bei dieser Vorgehensweise besteht das Risiko, dass ein besonders penibler Betriebsprüfer den Betriebsausgabenabzug verweigert. Andererseits können auf diese Weise unerquickliche Diskussionen mit dem Bedienungspersonal umgangen werden.

Auch wenn Geschäftsfreunde, Kollegen oder Mitarbeiter bewirtet werden, können insgesamt nicht abzugsfähige Bewirtungskosten vorliegen, wenn nach den Gesamtumständen des Einzelfalls nicht die berufliche oder betriebliche Veranlassung der Bewirtung nachgewiesen werden kann. Allgemein gilt: Ein Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzug kommt nicht in Betracht bei „Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, auch wenn sie zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen“. Ob der Steuerpflichtige

Aufwendungen aus beruflichem Anlass tätig oder ob es sich um Aufwendungen für die Lebensführung handelt, kann nur anhand einer Würdigung aller Umstände des Einzelfalls entschieden werden.

Die berufliche oder private Veranlassung von **Aufwendungen für die Ausrichtung von Veranstaltungen** wird nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs durch den Anlass der betreffenden Veranstaltung indiziert. Aufwendungen für die Bewirtung von Gästen anlässlich eines in der privaten Sphäre des Einladenden liegenden persönlichen Ereignisses (z. B. Geburtstagsfeier, Hochzeit) beurteilt der Bundesfinanzhof grundsätzlich als nicht abzugsfähige Kosten der Lebensführung.

Allerdings betont der Bundesfinanzhof, dass für die Beurteilung der beruflichen oder privaten Veranlassung von Bewirtungskosten nicht allein auf den Anlass der Veranstaltung als maßgebliches Indiz abzustellen ist. Im Rahmen der erforderlichen Gesamtwürdigung sind daneben auch weitere Umstände heranzuziehen. Dabei kann auf die Gesichtspunkte zurückgegriffen werden, die der Bundesfinanzhof in seiner neueren Rechtsprechung zur Abgrenzung einer Feier des Arbeitgebers von einem privaten Fest des Arbeitnehmers und zur Feier eines Dienstjubiläums im eigenen Garten des Jubilars entwickelt hat. Für die berufliche oder private Veranlassung der Kosten einer Veranstaltung ist von Bedeutung, wer als Gastgeber auftritt, wer die Gästeliste bestimmt, ob es sich bei den Gästen um Kollegen, Geschäftsfreunde oder Mitarbeiter (des Steuerpflichtigen oder des Arbeitgebers), um Angehörige des öffentlichen Lebens, der Presse, um Verbandsvertreter oder um private Bekannte oder Angehörige des Steuerpflichtigen handelt. Zu berücksichtigen ist außerdem, in wessen Räumlichkeiten bzw. an welchem Ort die Veranstaltung stattfindet, und ob das Fest den Charakter einer privaten Feier aufweist oder ob dies nicht der Fall ist.

Beispiele:

1. Der Bundesfinanzhof wertet im Urteil vom 11.01.2007 (BStBl 2007 II S. 317) die Verabschiedung eines Bundeswehroffiziers (Berufssoldat) in den Ruhestand (Kommandoübergabe) als eine Feier mit ganz überwiegend beruflichem Charakter. Die weiteren Umstände des Streitfalls bestätigen die berufliche Veranlassung der durch die Veranstaltung verursachten Kosten: Der Arbeitgeber des Klägers trat als Gastgeber auf. Er legte die Gästeliste fest. Bei den Gästen handelte es sich um Soldaten, Beamte und Arbeitnehmer des Dienstherrn des Klägers sowie um weitere geladene Gäste, insbesondere aus dem Bereich der Rüstungsindustrie. Dementsprechend konnte der Soldat die ihm entstandenen Bewirtungskosten als Werbungskosten steuerlich geltend machen.
2. In einem Urteil vom 01.02.2007 (BStBl 2007 II S. 459) beurteilte der Bundesfinanzhof Bewirtungsaufwendungen eines angestellten Geschäftsführers mit variablen Bezügen anlässlich einer ausschließlich für Betriebsangehörige im eigenen Garten veranstaltete Feier zum 25-jährigen Dienstjubiläum als abzugsfähige Werbungskosten.
3. Am 10.07.2008 entschied der BFH (BFH/NV 2008 S. 1831), dass die Kosten eines Chefarztes an einer Klinik für einen Festempfang anlässlich seiner Antrittsvorlesung beruflich veranlasst war; von 270 geladenen Gästen waren nur 15 Personen dem privaten Umfeld zuzurechnen.

Wenn Arbeitnehmer Geschäftsfreunde bewirten und diese **Bewirtungsaufwendungen als Werbungskosten** absetzen wollen, bedarf dies einer überzeugenden Begründung, weil die Rechtsprechung davon ausgeht, dass die Kosten der Bewirtung von Geschäftsfreunden im Regelfall vom Arbeitgeber getragen wird. Außerdem besteht in der Rechtsprechung die Tendenz eher bei solchen Arbeitnehmern abzugsfähige Bewirtungskosten anzuerkennen, die eine variable erfolgsabhängige Entlohnung beziehen. Bei festem Arbeitslohn werden an die Begründung und Nachweise für eine berufliche Veranlassung hohe Anforderungen gestellt.

Beispiele:

1. Einen angestellten Pharmaberater versagte der Bundesfinanzhof mit Urteil v. 12.04.2007 den Abzug förmlich zutreffend nachgewiesener Bewirtungskosten, weil er nicht überzeugend nachweisen konnte, dass im Zuge der Essenseinladungen die Produkte des Arbeitgebers präsentiert oder konkret beworben worden seien (BFH/NV 2007, S. 1643).
2. Einem Außendienstmitarbeiter, der neue Kunden gewinnen und den bestehenden Kundenstamm betreuen soll, sprach der Bundesfinanzhof mit Urteil v. 24.05.2007 den Abzug von Bewirtungsaufwendung grundsätzlich zu, wenn dieser die Umstände für berufliche Veranlassung zur Überzeugung des Gerichts darlegen könne. Das setzt nicht eine erfolgsabhängige Vergütung voraus, wenn andere überzeugende Umstände für die berufliche Veranlassung vorliegen (BStBl 2007 II S. 721).

b) Abzug zu 100 %

Bewirtungskosten des **Arbeitgebers** für die eigenen **Arbeitnehmer** sind prinzipiell zu 100% abzugsfähig. Es empfiehlt sich daher, die Aufwendungen für die ausschließliche Bewirtung von Arbeitnehmern separat zu erfassen. Für eine zutreffende Verbuchung sollte auf dem Beleg ein entsprechender Vermerk – etwa „Mitarbeiterbewirtung“ – angebracht sein, um eine zutreffende, insbesondere voll abzugsfähige Verbuchung zu gewährleisten. Zu beachten ist, dass die Bewirtung beim bewirteten Arbeitnehmer u. U. zu einem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Zufluss eines geldwerten Vorteils führen kann (vgl. Mandanteninformation „Geschenke an Geschäftsfreunde und Arbeitnehmer“).

Bewirtungskosten eines **Arbeitnehmers für Geschäftsfreunde** seines Arbeitgebers die aus beruflichem Anlass und im Interesse seines Arbeitgebers anfallen sind ebenfalls zu 100 % abzugsfähig. Ebenso sind Kosten für die Bewirtung von **Arbeitskollegen und unterstellten Mitarbeitern** zu 100 % abzugsfähig, wenn die berufliche Veranlassung der Bewirtung nachgewiesen ist (BFH v. 19.06.2008; VI R 12/07; VI R 26/07; VI R 33/07; VI R 48/07; Bode, NWB 2008, S. 4127).

Ebenfalls zu 100% abzugsfähig sind Bewirtungskosten wie z.B.

- Kosten für Kaffee, Kekse usw. i.V.m. der Bewirtung von Geschäftsfreunden in den Büroräumen (R 4.10 Abs. 5 Satz 9 EStR);
- Bewirtungskosten anlässlich von Produktpräsentationen (R 4.10 Abs. 5 Satz 9 EStR), in Form von Produkt- oder Warenverkostungen z. B. im Herstellungsbetrieb, beim Kunden, beim Händler oder bei Messeveranstaltungen (z. B. Bier-, Wein-, Käseproben etc.);
- Bewirtungskosten, die Teil eines Leistungsaustauschs sind und die dem Bewirtenden im Rahmen eines Entgelts für seine Leistung ersetzt werden, z.B. im Rahmen einer Seminargebühr oder eines Beförderungsentgelts (R 4.10 Abs. 5 Sätze 6+7 EStR).

Diese Belege sollten ebenfalls mit entsprechenden Hinweisen versehen werden, damit sie auch tatsächlich als voll abzugsfähige Kosten verbucht werden.

Stand: 10.01.2011